

Hensel Recycling GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich / Einleitung / Allgemeines

a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen, (nachfolgend nur noch „AGB“ genannt), gelten für sämtliche Geschäfte mit der Hensel Recycling GmbH (nachfolgend „Hensel“). Hiervon abweichende Bestimmungen in Geschäftsbedingungen der Hensel, Geschäftspartner (nachfolgend „Partner“), sowie solche, die sich aus Nebenabreden ergeben, sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich Vertragsgegenstand geworden sind, für Hensel nicht verbindlich.

b) Die Annahme und/oder Auslieferung von Waren, Leistungen, Diensten gleich welcher Art oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet keinesfalls, dass die AGB des Partners der Hensel Vertragsinhalt geworden sind.

c) Diese Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sind.

§ 2 Angebote und Verträge

a) Angebote der Hensel erfolgen freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst durch die schriftliche oder formularmäßige Auftragsbestätigung unter Maßgabe von § 1 dieser AGB zustande.

b) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen eines Vertrages werden nur dann zum wirksamen Vertragsbestandteil, wenn diese von Hensel im Rahmen von § 1 schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Lieferungen

a) Jedes Material zur Verarbeitung bei bzw. Lieferung an Hensel ist vorab durch den Partner eindeutig zu deklarieren. Diese Deklaration umfasst z.B. die folgenden Gebiete bzw. Punkte: Abfallschlüssel nach AVV einschließlich Bezeichnung; Nachweisverordnung; Gefahrgutrecht; Gefahrostoffverordnung usw., sowie allgemeine Angaben über Art und Qualität – insbesondere Edelmetallgehalt – des Materials. Der Partner steht für die Richtigkeit der Deklaration der Abfallstoffe ein. Er ist verpflichtet, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zu erteilen. Auf Anforderung sind die erforderlichen Deklarationsanalysen vorzulegen.

b) Sollten während der Eingangskontrolle oder der weiteren Verarbeitung ausgeschlossene Stoffe festgestellt werden, so hat der Partner das Material auf seine Kosten zurückzunehmen. Andernfalls wird Hensel 10 Arbeitstage nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Partners die ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellen. Hensel kann auch nach gesondertem Auftrag die ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellen. Hensel ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen durch Hensel ist übertragbar, sofern die Entsorgung in dafür genehmigten Anlagen erfolgt.

c) Hensel ist berechtigt, aus den ihr zur Verwertung angehenden Reststoffen eine Probe zu ziehen und diese im Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen. Für den Fall, dass ein Reststoff oder Abfall nicht der Deklaration entspricht, ist Hensel berechtigt, diesen zurückzuweisen.

d) Kosten und Gefahr der Materialanlieferung an Hensel trägt der Partner. Dies gilt auch dann, wenn durch Hensel ein Transportmittel zur Verfügung gestellt wird. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie Inhalt des Vertrages geworden sind.

e) Das Material muss sachgemäß verpackt sein, wobei gegebenenfalls von Hensel erteilte Anweisungen berücksichtigt werden müssen. Das Leertgut wird nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt, wobei der Partner jedoch die dabei anfallenden Kosten zu tragen hat.

f) Materialanlieferungen sind wenigstens 24 h vor Anlieferung schriftlich anzukündigen (Avis). Zusätzliche Kosten, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben oder durch fehlendes oder verspätetes Avis über die angelieferten Materialien entstehen, gehen zu Lasten des Partners.

§ 4 Abfallrechtliche Regelungen

a) Die Anlieferung von Materialien, die ein oder mehrere gefährliche Merkmale aufweisen, wie z.B. giftige, gesundheitsschädliche, krebserzeugende, sensibilisierende, fortpflanzungsgefährdende, erbgutverändernde, umweltgefährliche, ätzende, reizende, leicht entzündliche, explosionsgefährliche, brandfördernde und radioaktive Inhaltsstoffe und die Übergabe von Materialien mit störenden oder schädlichen Bestandteilen (z.B. Arsen, Blei, Brom, Cadmium, Chlor, Fluor, Halogenverbindungen, Quecksilber, Selen, Tellur usw.), bedürfen der Einwilligung durch Hensel.

b) Der Partner ist verpflichtet, das Vorliegen einer der in Punkt a) aufgeführten Stoffe unabhängig von den Deklarationspflichten gemäß § 3 anzuzeigen.

c) Darüber hinaus hat der Partner dafür Sorge zu tragen, dass von ihm und/oder in seinem Auftrag angelieferte gefährliche Materialien gemäß den einschlägigen Vorschriften transportiert und verpackt worden sind.

d) Der Partner ist für richtige Deklaration der anfallenden Reststoffe allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der Hensel zur Vertretung gegenüber Behörden und sonstigen Firmen.

e) Soweit die angelieferten Materialien den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterfallen, hat der Partner dafür Sorge zu tragen, dass die ihm obliegenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und die entsprechenden Beförderungspapiere vorhanden sind. Dies gilt auch, sofern eine durch Hensel veranlasste Abholung stattfindet.

§ 5 Verwiegung, Umarbeitung, Abrechnung und Kontoauszüge

a) Es gelten die von Hensel nach Eingang jeder Sendung in ihrem Betrieb ermittelten Mengen bzw. Gewichte, welche dem Partner ggf. mit der Auftragsbestätigung angezeigt werden.

b) Die so erhaltenen Daten sind für Hensel und den Partner verbindlich, sofern dieser nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich widerspricht. Der Fristbeginn regelt sich nach Punkt f).

c) Davon abgesehen ist Hensel befugt, die Materialien im Anschluss an die Messung (z.B. Zählen oder Verwiegung) der Verarbeitung zuzuführen.

d) Des Weiteren bilden die im Rahmen der Auftragsbestätigung ermittelten Daten (ggf. die sich nach der Homogenisierung herausstellenden Gewichte) – und im Falle einer Umarbeitung – mit den nach erfolgter Bemusterung festgestellten Edelmetallgehalte die Grundlage für die von Hensel erstellte Abrechnung, welche verbindlich wird, wenn der Partner nicht binnen zweier Wochen schriftlich widerspricht. Der Fristbeginn regelt sich nach Punkt f).

e) Hensel führt für Partner, die aufgrund von Lieferungen oder Erbringung von Dienstleistungen Anspruch auf Vergütung oder Lieferung von Metallen haben, bei Bedarf Metallkonten. Der aktuelle Stand des jeweiligen Kontos wird aufgrund der im Hause Hensel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ermittelten Gewichte oder Metallgehalte festgelegt und dem Partner schriftlich mitgeteilt (Metallkontenauszug). Der Metallkontenauszug wird für das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich, wenn der Partner nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich widerspricht. Die Fristen regeln sich nach Punkt f).

f) Die Widerspruchsfrist aus den Punkten b), d) und e) beginnt an dem Tag der Ausstellung der jeweiligen Mitteilung (Auftragsbestätigung oder Abrechnung).

§ 6 Verarbeitungskosten

a) Die in den Angeboten der Hensel enthaltenen Preise sind freibleibend und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Ferner behält sich Hensel eine angemessene Anpassung der ursprünglich angebotenen Preise vor, wenn die Materialien besondere Eigenschaften besitzen, die ihr bei der Annahme des Auftrages nicht bekannt waren und die bei der Verarbeitung einen zusätzlichen Aufwand verursachen. Dies gilt insbesondere für gefährliche Güter i.S.d. § 4 und besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

§ 7 Metallvergütung/rücklieferung

a) Im Falle der käuflichen Übernahme der aus dem Material gewonnenen Edelmetalle oder sonstigen vergütbaren Metalle werden die Ankaufspreise aufgrund der am Abrechnungstag gültigen Metallkurse bestimmt.

b) Wünscht der Partner einen späteren Abrechnungszeitpunkt, so muss er dies spätestens eine Woche vor Ablauf der vereinbarten Zeit Hensel gegenüber schriftlich anzeigen.

c) Ist die Rücklieferung der Edelmetalle vereinbart worden, so erfolgt diese auf Kosten und auf Gefahr des Partners.

d) Des Weiteren ist Hensel im Falle der Rücklieferung berechtigt, die Verpackung, die Versandart und den Versandweg nach bestem Ermessen auszuwählen. Als Nachweis für eine einwandfreie Verpackung gilt in diesem Zusammenhang die unbeanstandete Annahme der Materialsendung durch den Spediteur oder Frachtführer.

e) Darüber hinaus ist Hensel ebenfalls befugt, im Namen und auf Kosten des Partners eine Transport- oder Valorensicherung zu decken.

f) § 1, Punkt a) bleibt von den Punkten d) und e) unberührt.

§ 8 Zahlung

a) Die Fälligkeit der Rechnung von Hensel tritt grundsätzlich mit dem Zugang der Rechnung ein. Abweichungen sind gemäß § 1, Punkt a) möglich.

b) Sollte eine Forderung aus bestimmten Gründen gefährdet erscheinen oder der Partner innerhalb der vereinbarten Fristen in Zahlungsverzug geraten, so ist Hensel berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Partners, die aus den bestehenden Aufträgen resultierende Metallmenge, deren Marktwert der Höhe der zu erfüllenden Forderung entspricht oder sie teilweise deckt, einzubehalten, zu verrechnen und in eigenem Namen zu veräußern. Die Kosten dafür trägt der Partner.

c) Weiterhin behält sich Hensel vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, insbesondere wenn beim Partner Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Erfüllung der Hensel Forderungen als gefährdet erscheinen lassen. Kommt der Partner einem solchen Verlangen nicht nach, so hat Hensel das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin angefallenen Kosten trägt der Partner.

d) Des Weiteren bleibt Hensel die Möglichkeit, Ersatz für Nachteile und Schäden, die für Hensel durch den Rücktritt entstanden sind, vom Partner zu verlangen, unbenommen. Außerdem ist Hensel im Falle der Erstellung einer Gutschrift über den aus einer Umarbeitung resultierenden Metallwert berechtigt, die Summe der Umarbeitungsrechnung mit dem in der Gutschrift enthaltenen Metallwert zu verrechnen bzw. von der zu leistenden Zahlung abzuziehen. Bis zur endgültigen Zahlung der Rechnung ist Hensel berechtigt, Ware/Edelmetalle zurückzuhalten.

§ 9 Eigentumsübergang

a) Der Partner bleibt während der gesamten Umarbeitungszeit Eigentümer des angelieferten Materials bzw. der von Hensel zurückgewinnbaren Metalle. Im Falle einer Verbindung oder Vermischung des Materials mit fremdem Material wird der Partner zumindest Miteigentümer. Hensel ist jedoch berechtigt, das Alleineigentum des Partners durch Aussonderung jederzeit wieder herzustellen.

b) Jede Zahlung durch Hensel, sei es als Vorauszahlung oder Endabrechnung, sei es in Geld oder Metall, führt zu einer Eigentumsübertragung an der entsprechenden Ware. Sofern eine solche (Vorab-)Leistung auf Ware im Besitz des Partners erfolgt, so hat dieser auf eigene Kosten für ausreichende Versicherung gegen jeden Verlust der Ware zu sorgen. Die Ware ist vom eigenen Material des Partners auszusondern.

§ 10 Beanstandungen

a) Beanstandungen jeder Art müssen Hensel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Abrechnung und Rücklieferung schriftlich zugehen.

b) Ist die Beschaffenheit der Metalle oder der von Hensel gelieferten Edelmetallprodukte/-verbindungen zu Recht beanstandet worden, so werden diese entweder gegen einwandfreie Ware eingetauscht oder eine wertmäßige Gutschrift erteilt.

c) Darüber hinausgehende Ansprüche bezüglich Sach-, Vermögens- oder sonstiger Schäden (z.B. aus vorvertraglicher, vertraglicher Haftung oder unerlaubter Handlung usw.) des Partners werden nur bis zur Höhe der Risikoabdeckung ausgeglichen, sofern der Partner den Schaden genau beziffert und die Höhe des Schadens nachgewiesen hat.

d) Versäumt der Partner die Geltendmachung von Beanstandung innerhalb des in Punkt a) genannten Zeitraumes, so ist eine spätere Reklamation ausgeschlossen.

§ 11 Lieferfristen

a) Lieferfristen gelten nur dann, wenn sie von Hensel ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind (vgl. dazu § 1, Punkt a). Sollen angelieferte Umarbeitungsmaterialien in der Zusammensetzung und der Menge von der ursprünglichen Vereinbarung abweichen, sind erweiterte Lieferfristen zulässig.

b) Im Falle höherer Gewalt i.S.d. § 13, Punkt a) und b) gilt die dort stehende Regelung.

§ 12 Edelmetallhandel und Edelmetall-Überweisungsverkehr

a) Telefonische Aufträge des Partners werden durch das Einverständnis der Hensel verbindlich.

b) Den aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Partner oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Partner, sofern nicht ein Verschulden seitens Hensel vorliegt.

c) Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von Hensel durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

§ 13 Haftung

a) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die der Anlieferung von Materialien zugrundeliegenden Regelungen dieser AGB haftet der Partner. Dies gilt insbesondere für die Deklarationen, i.S.d. § 3 aufgrund deren gefährlicher Beschaffenheit oder deren schädlicher oder störender Bestandteile Schäden oder Nachteile auftreten können.

b) Der Partner haftet für alle Nachteile und Schäden, welche auf die gefährliche Beschaffenheit des Materials oder dessen schädliche oder störende Bestandteile zurückzuführen sind. Diese Haftung endet grundsätzlich mit der restlosen Aufarbeitung und Entsorgung des Materials.

c) Handelt es sich dagegen bei dem Material um Materialien mit fortdauernder beeinträchtigender Wirkung, so dauert die Haftung des Partners solange an, bis die beeinträchtigenden Wirkungen unter die zulässigen Werte abgesunken sind. Dies gilt insbesondere für Radioaktivität.

d) Für das Material, das sich bei Hensel zur Verarbeitung befindet, haftet Hensel dem Partner gegenüber für Schäden und Verluste nur in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, unsachgemäßer Behandlung. Darüber hinausgehende Ansprüche bezüglich Sach-, Vermögens- oder sonstiger Schäden (z.B. aus vorvertraglicher, vertraglicher Haftung oder unerlaubter Handlung usw.) des Partners werden nur bis zur Höhe der Risikoabdeckung der Hensel ausgeglichen, sofern der Partner den Schaden genau beziffert und die Höhe des Schadens nachgewiesen hat.

e) Die Höhe der Ansprüche ist auf den jeweiligen Materialwert begrenzt. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, des Partners oder eines seiner Kunden sind Hensel gegenüber im Falle höherer Gewalt i.S.d. § 15, Punkt a) und b) generell ausgeschlossen.

§ 14 Höhere Gewalt

a) In den Fällen höherer Gewalt (Erdbeben, Krieg, Arbeiter-, Energie- und Rohstoffmangel, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, Aufruhr, Plünderungen und vergleichbare Ereignisse), in denen die Verfügbarkeit von benötigten Metallen nicht sichergestellt werden kann, wird die Hensel für die Dauer der Behinderung von der Erfüllung der dadurch betroffenen vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

§ 15 Datenverarbeitung

a) Hensel ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Partner betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu speichern und zu verarbeiten.

§ 16 Abgaben

a) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die bei Lieferungen aus dem Ausland innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Ware und die zugehörigen Dokumente erhoben werden, gehen zu Lasten des Partners.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Betrieb der Hensel in D-63743 Aschaffenburg.

b) Hensel gegenüber bestehende Zahlungsverpflichtungen gelten darüber hinaus erst als erfüllt, wenn die betreffende Zahlung auf dem Firmenkonto bei dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsort verbucht ist und Hensel über den Betrag verfügen kann. Im Falle des § 8, Punkt d) gilt die Hensel gegenüber aus dem Vertrag resultierende Zahlungsverpflichtung als erfüllt, sobald sie die sich gegenüberstehenden Werte (vgl. § 8, Punkt d) miteinander verrechnet hat.

§ 18 Weitere Bestimmungen

a) Für die Verträge der Hensel gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der HAAGER einheitlichen Kaufgesetze.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein, so wird der übrige Teil davon nicht berührt.

c) Im Falle der Teilnichtigkeit sind die Vertragspartner gehalten, den betreffenden Passus unverzüglich zu regeln. Gelingt dies nicht, so finden die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

d) Die rechtlich bindende Version dieser AGB ist diese deutsche Ausgabe. Sollten sich in fremdsprachlichen Ausgaben Widersprüche, Missverständnisse oder Fehler aus der Übersetzung ergeben, so gilt im Zweifel die deutsche Version.